Allgemeine Einkaufsbedingungen der Gesellschaft für Mineralöl-Analytik und Qualitätsmanagement mbH + Co. KG

(zur Verwendung in Vertragsbeziehungen über die Beschaffung von Nicht-Handelsware)

1. Anwendungsbereich & Allgemeines

1.1. Bestellungen der Gesellschaft für Mineralöl-Analytik und Qualitäts-management mbH + Co. KG („Auftraggeber“) beim Lieferanten („Auftragnehmer“) richten sich ausschließlich nach den vorliegenden Einkaufsbedingungen („AEB“), soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Anderslautenden Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird ausdrücklich widersprochen.

1.2. Die vorbehaltlose Annahme von Waren oder Dienstleistungen inklusive der dazu erforderlichen Dokumentation (nachfolgend einheitlich als "Ware" oder "Liefergegenstand" bezeichnet) oder die widerspruchslose Bezahlung durch den Auftraggeber bedeutet in keinem Fall die Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers.

2. Gegenstand der Bestellung

2.1. Lieferverträge (Bestellungen und Annahme) und Lieferabrufe bedürfen der Schriftform. Bestellungen und Lieferabrufe können auch per Telefax oder E-Mail vorgenommen werden.

2.2. Nachträgliche Änderungen der Lieferbedingungen sowie mündliche Nebenabreden, bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers.

2.3. Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

2.4. Der Auftraggeber kann zumutbare Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie Liefertermine sind angemessen und einvernehmlich zu regeln.

2.5. Nimmt der Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb von zwei Werktagen seit Bestelldatum an („Auftragsbestätigung“), ist der Auftraggeber zum Widerruf berechtigt, ohne dass dem Auftragnehmer daraus Schadensersatzansprüche zustehen. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Auftragnehmer nicht binnen zwei Werktagen seit Zugang schriftlich widerspricht.

2.6. Sämtliche Kommunikation sowie (Begleit-)Dokumente des Auftragnehmers, welche die Leistungsgegenstand betreffen, haben - beginnend mit der Auftragsbestätigung - die vom Auftraggeber übermittelten eindeutigen Referenzmerkmale, insbesondere die Bestellnummer (Purchase Order ID) zu führen. Dieses schließt auch Dokumente aus dem Rechnungswesen ein.

2.7. Sämtliche Beratungsleistungen (Dienst- und/oder Werkleistungen) sind vom Auftragnehmer mindestens monatlich in einem vom Auftraggeber benannten Tool/Format zur Leistungs- und Zeiterfassung zu dokumentieren.

3. Preise, Zahlung

3.1. Ohne besondere Vereinbarung, gelten die Preise frei Standort des Auftraggebers verzollt einschließlich Verpackung zuzüglich MwSt. in gesetzlicher Höhe.

3.2. Ohne besondere Vereinbarung, zahlt der Auftraggeber entweder innerhalb von 15 Kalendertagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Kalendertagen ohne Abzug, ab Fälligkeit der Entgeltforderung.

3.3. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald der Leistungsgegenstand vollständig vertragsgemäß geliefert/erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der Auftragnehmer Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen beim Auftraggeber voraus. Skontoabzug ist auch dann zulässig, wenn der Auftraggeber aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt in letzterem Fall nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Bei vereinbarten Abschlagzahlungen beginnt die Zahlungsfrist mit dem Tag des Eingangs einer prüffähigen Abschlagsrechnung. Bei einer vereinbarten Abschlagszahlung ist in jedem Fall eine Endrechnung unter Berücksichtigung der Anforderungen des Auftraggebers zu stellen und diese als solche zu kennzeichnen.

3.4. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Leistungen als vertragsgemäß. Sofern es sich um Beratungsleistungen handelt, hat die Rechnungsstellung monatlich zu erfolgen. Der Rechnung ist zusätzlich ein vorab vom Auftraggeber genehmigter, Zeit- und Leistungsnachweis beizufügen.

3.5. Teillieferungen und verfrühte Lieferungen sind unzulässig, außer der Auftraggeber hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Zahlungstermin, im Zweifel frühestens nach dem vereinbarten Liefertermin.

3.6. Bei Verträgen, die den Auftragnehmer zu einer über einen längeren Zeitraum laufenden, oder periodisch zu erbringenden Leistung verpflichten (beispielsweise Wartungsverträgen), erfolgen Rechnungstellung und Zahlung in zu vereinbarenden Zeiträumen (monatlich oder quartalsweise) nachschüssig pro rata temporis.

4. Lieferung und Abnahme, Fristen, Lieferverzug

4.1. Vereinbarte Termine und Fristen sind, sofern nicht anders vereinbart, verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware und/oder Dienstleistung an der vom Auftraggeber angegebenen bzw. vereinbarten Verwendungsstelle/ Erfüllungsort sowie die erfolgreiche Wareneingangsprüfung und – soweit vereinbart – Abnahme. Bei Werkverträgen sind die vereinbarten Fristen für die Erstellung des Werkes im abnahmefähigen Zustand maßgeblich. Erfüllungsort ist die in der Bestellung angegebene Sitz des Auftraggebers, es sei denn, ein anderer Ort ist ausdrücklich angegeben. Ist nicht Lieferung frei Standort des Auftraggebers verzollt vereinbart, hat der Auftragnehmer die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen. Im Übrigen stimmt sich der Auftragnehmer in solchen Fällen mit dem Spediteur des Auftraggebers ab.

4.2. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die dem Auftraggeber wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.

4.3. Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sieht der Auftragnehmer Schwierigkeiten voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten – bzw. abnahmefähigen - Qualität hindern könnten, hat er den Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der Gründe zu informieren.

4.4. Hat der Auftragnehmer die Aufstellung, Ein-/ Ausbau oder die Montage übernommen, trägt er vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten.

4.5. Der Auftragnehmer trägt, sofern nicht anders vereinbart, die Gefahr bis zur Annahme durch den Auftraggeber oder seinen Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

4.6. Der Auftragnehmer garantiert eine Warenausgangsprüfung zur Belieferung einer der Sache angemessenen Fehlerqualität. Die Annahme steht unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit; sowie unter dem Vorbehalt der Abnahme, soweit eine solche vereinbart ist. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Liefergegenstand zu untersuchen, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Entdeckte Mängel werden von ihm unverzüglich gerügt. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelanzeige.

4.7. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die vom Auftraggeber bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

4.8. Sofern nicht anders durch Verweis auf eine Endbenutzer-Lizenzvereinbarung („EULA“) oder durch vertragliche Bedingungen geregelt, gilt Folgendes: An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, hat der Auftraggeber das zeitlich und räumlich weltweit uneingeschränkte, übertragbare Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen, entsprechend einer vertragsgemäßen Verwendung des Produkts, sowie das Recht zur Weiterveräußerung gemeinsam mit dem Produkt. Er darf auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen. Im Übrigen gilt folgendes: Soweit in Bezug auf den Leistungsgegenstand, einschließlich einzelner, optionaler Nutzungen des Leistungsgegenstandes, Schutzrechte des Auftragnehmers bestehen oder der Auftragnehmer solche Schutzrechte nach Lieferung erwirbt, erteilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber an diesen Schutzrechten für die Nutzung der von dem Auftragnehmer gelieferten Ergebnisse ein weltweites, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes, nicht-ausschließliches, unwiderrufliches, kostenloses, nicht unterlizenzierbares, aber auf spätere Erwerber der Ergebnisse oder daraus resultierender Produkte übertragbares Nutzungsrecht.

4.9. Der Auftraggeber kann, falls die Leistungsfähigkeit des Auftragsnehmers in Frage gestellt ist oder Leistungen unberechtigt verweigert werden, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz verlangen.

5. Geheimhaltung & Datenschutz

5.1. Alle durch den Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Vertragszweck, bei Aufträgen oder Besprechungen zugänglich gemachten Informationen (einschließlich Merkmalen, die übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstiger Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit nicht nachweislich öffentlich bekannt, Dritten gegenüber geheim zu halten. Sie bleiben ausschließliches Eigentum des Auftraggebers und werden im Betrieb des Auftragnehmers nur Personen zur Verfügung gestellt, die zum Zweck der Lieferung an den Auftraggeber notwendigerweise herangezogen werden müssen und ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an den Auftraggeber selbst – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf Anforderung des Auftraggebers sind alle von ihm stammenden Informationen (einschließlich Kopien und Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an ihn zurückzugeben oder zu vernichten, verbunden mit einer entsprechenden schriftlichen Erklärung. Sofern die Parteien bezüglich des Leistungsgegenstandes eine Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen haben, geht diese den Regelungen dieser Klausel vor.

5.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Auftraggebers, den Auftraggeber als Referenz zu benennen und/oder mit Leistungen oder Produkten zu werben, die er im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Auftraggeber für diesen entwickelt hat.

5.3. Erhält der Auftragnehmer im Rahmen des Vertragszwecks Zugang zu personenbezogenen Daten, wird er die geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) beachten und solche Daten dem Stand der Technik entsprechend schützen. Der Zugang und die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag vom Auftraggeber ist nur nach Abschluss der erforderlichen Auftragsverarbeitungsvereinbarung („AV“) zulässig. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, die dem Auftraggeber zuzurechnen ist, nur innerhalb des Gebietes eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt. Der Auftragnehmer wird die jeweiligen Mitarbeiter verpflichten, die bestehenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten (Art. 4 Nr. 1 DSGVO) zu beachten, insbesondere die Vertraulichkeit solcher Daten gem. Art. 28 Abs. 3 lit. b) DSGVO zu wahren sowie solche Daten ausschließlich auf Anweisung gemäß Art. 29 und 32 Abs. 4 DSGVO zu verarbeiten.

6. Erfindungen, Schutzrechte

6.1. An schutzfähigen Erfindungen im Rahmen der Rechtsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber, insbesondere bei Entwicklungsleistungen, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber sowie allen verbundenen Unternehmen des Auftraggebers ein unentgeltliches, übertragbares und zeitlich und räumlich unbegrenztes Nutzungsrecht ein.

6.2. Der Auftraggeber behält sich alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung gewerblicher Schutzrechte) vor. Soweit der Auftraggeber solche Informationen von Dritten erhalten hat, gilt dieser Vorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

6.3. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass die Liefergegenstände des Auftraggebers international eingesetzt werden. Er sichert zu, dass er dem Auftraggeber bereits vor Auftragsvergabe insoweit veröffentlichte und nicht-öffentliche, eigene und lizensierte Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitgeteilt hat.

6.4. Die Vertragspartner unterrichten sich unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen und geben sich Gelegenheit, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

6.5. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass gelieferte Leistungsgegenstände sowie deren übliche Benutzung kein geistiges Eigentum Dritter verletzen, insbesondere keine Urheber-, Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken-, Design- oder Lizenzrechte. Wird der Auftraggeber von einem Dritten aufgrund einer solchen Verletzung in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von diesbezüglichen Ansprüchen freizustellen. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Auftragnehmer nachweist, dass er die im vorhergehenden Satz genannte Rechtsverletzung weder kannte noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt, einschließlich einer zuvor durchgeführten

umfassenden und aktuellen Prüfung nach Drittrechten in Bezug auf den Leistungsgegenstand und dessen jeweilige Benutzung, zum Zeitpunkt der Leistung hätte kennen können. Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, Kosten und Aufwendungen, die dem Auftraggeber aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen einschließlich der notwendigen Rechtsverfolgungskosten.

6.6. Der Auftragnehmer wird im Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern, freien Mitarbeitern oder Dritten, soweit er sich dieser bei der Erbringung von Leistungen bedient, vertraglich sicherstellen, dass die Rechte nach den Ziffer 6.5 dem Auftraggeber zustehen und auch nicht durch die Beendigung der Verträge zwischen dem Auftragnehmer und den Dritten berührt werden. Andernfalls wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle daraus entstandenen Schäden und Aufwendungen einschließlich der Kosten angemessener Rechtsverteidigung ersetzen und den Auftraggeber insoweit von Ansprüchen Dritter freistellen, es sei denn, der Auftragnehmer hat dies nicht zu vertreten.

7. Verpackung, Lieferschein, Rechnung, Warenursprung

7.1. Bei Warenlieferungen ist die Ware transportgerecht zu verpacken. Verpackungen sind so zu gestalten, dass sie leicht trennbar und recyclebar sind, Mischgebinde vermieden werden sowie Materialien aus natürlich nachwachsenden Rohstoffen verwendet werden. Entsprechende Produkt- und Materialinformation ist bereitzustellen.

7.2. Bei Warenlieferungen ist dem Auftraggeber ein Lieferschein und eine gesonderte Rechnung zu erteilen. Diese müssen neben den Pflichtangaben Folgendes beinhalten: Nummer des Auftragnehmers, Bestellnummer, Datum und Nummer der Bestellung bzw. des Lieferabrufes und Einkaufsabschlusses, Menge und Materialnummer, Nummer und Datum des Lieferscheins, Brutto- und Nettogewichte einzeln aufgeführt, Zusatzdaten des Auftraggebers (z.B. Abladestelle) sowie den vereinbarten Preis/ Mengeneinheiten. Jeder Lieferung muss ein Packzettel mit genauem Inhaltsverzeichnis unter Angabe der Bestellnummer beigefügt werden. Der Auftraggeber ist berechtigt, abweichend zusätzliche Inhalte der Rechnung und des Lieferscheins zu verlangen.

7.3. Bezieht sich die Rechnung auf verschiedene Bestellungen, sind die in Ziffer 7.2 gemachten Angaben für jede Bestellung gesondert aufzuführen. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Die Rechnung darf sich nur auf den Lieferschein beziehen.

7.4. Ein in der EU ansässiger Auftragnehmer hat dem Auftraggeber das Ursprungsland der Ware durch Langzeit-Lieferantenerklärung, ein nicht in der EU ansässiger Auftragnehmer durch Präferenznachweis oder Ursprungszeugnis zu dokumentieren. Eine Änderung des Warenursprungslandes ist dem Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Kosten frei, die in Folge unzutreffender, unvollständiger oder fehlerhafter Ursprungsaussagen oder -dokumente entstehen.

8. Höhere Gewalt

8.1. Unverschuldete Lieferverzögerungen aus Ereignissen wie z.B. rechtlich zulässigen Arbeitskämpfen, unverschuldeten Betriebsstörungen, Unruhen, Epidemien, Pandemien, behördlichen Maßnahmen wie Quarantänebeschränkungen, Sanktionen, Embargos und sonstigen unabwendbaren Ereignissen („Höhere Gewalt") berechtigen den Auftraggeber – unbeschadet seiner sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie eine erhebliche Verringerung, Veränderung oder zeitliche Verschiebung seines Bedarfs zur Folge haben und das Leistungshindernis länger als 4 (vier) Wochen andauert.

9. Gewährleistung

9.1. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln gelten, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

9.2. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass der Liefergegenstand frei von Mängeln ist, garantierte Daten und Beschaffenheiten aufweist, mit den vereinbarten Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern und/oder Beschreibungen, mit den in den Spezifikationen ausdrücklich benannten sowie den im relevanten Markt einschlägigen Rechtsvorschriften und Normen übereinstimmt, keine Konstruktionsfehler aufweisen, von vertragsgemäßer Güte, für den vom Auftraggeber vorgesehenen Zweck oder Einsatz geeignet ist und nach dem zum Herstellungszeitpunkt anerkannten Stand der Technik hergestellt sind. Freigabevermerke des Auftraggebers auf Zeichnungen und Spezifikationen entbinden den Auftragnehmer nicht von der Gewährleistung.

9.3. Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, wird vermutet, dass er bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, dies ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

9.4. Der Auftraggeber darf die Art der Nacherfüllung wählen.

9.5. Sollte der Auftragnehmer nicht unverzüglich nach Aufforderung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, darf der Auftraggeber in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, die Beseitigung auf Kosten des Auftragnehmers selbst vornehmen oder von dritter Seite vornehmen lassen.

9.6. Die Gewährleistungsfrist endet 24 Monate nach endgültiger Inbetriebnahme, spätestens jedoch 36 Monate nach Ablieferung an den Auftraggeber.

9.7. Bei Rechtsmängeln stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber und dessen Kunden außerdem von Ansprüchen Dritter frei. Für Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.

9.8. Für innerhalb der Verjährungsfrist reparierte Teile der Lieferung wird die Verjährungsfrist unterbrochen, bis der Auftragnehmer die Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.

9.9. Kosten des Auftraggebers infolge mangelhafter Lieferung des Vertragsgegenstandes, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, trägt der Auftragnehmer; ebenso Kosten, die der Auftraggeber seinen Kunden gegenüber zu tragen hat, insbesondere bei einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Pflichtverletzung in Form der Nichtlieferung. Dies gilt analog im Fall des Scheiterns einer vereinbarten Abnahme aus nicht vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen.

9.10. Nimmt der Auftraggeber von ihm hergestellte und/ oder verkaufte Erzeugnisse oder Dienstleistungen infolge der Mangelhaftigkeit des vom Auftragnehmer gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde deswegen dem Auftraggeber gegenüber der Kaufpreis gemindert oder er in sonstiger Weise in Anspruch genommen, behält er sich den Rückgriff gegenüber dem Auftragnehmer vor; dabei bedarf es nicht einer sonst für Mängelrechte erforderlichen Fristsetzung.

9.11. Kommt der Auftragnehmer seiner Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so kann der Auftraggeber die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers – unbeschadet seiner Gewährleistungsansprüche – selbst treffen oder von Dritten ausführen lassen. Ferner ist der Auftraggeber im Fall der Überschreitung von zwei oder mehr vereinbarten Fristen zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund berechtigt.

10. Haftung

10.1. Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar infolge einer schuldhaft mangelhaften Leistung oder Leistung wegen schuldhafter Verletzung sonstiger hauptvertraglicher oder nebenvertraglicher Pflichten oder aus anderen, dem Auftragnehmer zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht.

10.2. Wird der Auftraggeber aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen, stellt der Auftragnehmer ihn frei, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Auftragnehmer gelieferten Ware verursacht wurde. Bei verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur, wenn den Auftragnehmer ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Auftragnehmer übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion.

10.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum Abschluss und zur Aufrechterhaltung einer Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung unter Einschluss von Vermögensschäden, entgangenen Gewinn sowie Rückrufkosten bei einem im Bereich der EU zugelassenen Versicherer. Die Deckungssumme muss für den Personen- und Sachschaden pro Schadensfall sowie den Bereich der Vermögensschäden und Rückrufkosten jeweils mindestens EUR 5 Mio. betragen.

11. Abtretung von Forderungen

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, darf der Auftragnehmer seine Forderungen gegen den Auftraggeber nicht abtreten oder durch Dritte einziehen lassen.

12. Eigentum

Unter Eigentumsvorbehalt stehende Liefergegenstände darf der Auftraggeber im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs weiter veräußern, vermischen, verbinden oder verarbeiten, verpfänden oder zur Sicherheit übereignen.

13. Qualität und Dokumentation

13.1. Der Auftragnehmer hat für seine Lieferung den Stand von Wissenschaft und Technik, die Sicherheitsvorschriften und vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Er muss ein entsprechendes Qualitätsmanagement einrichten und nachweisen.

13.2. Der Auftragnehmer muss in seinen Qualitätsaufzeichnungen für alle Produkte festhalten, wann, wie und durch wen deren mangelfreie Herstellung sichergestellt wurde. Diese Nachweise sind 15 Jahre aufzubewahren und dem Auftraggeber bei Bedarf vorzulegen. Der Auftragnehmer ist zur Verkürzung der Aufbewahrungsdauer berechtigt, wenn er Gefahren für Leben und Gesundheit beim Gebrauch der Produkte ausschließen kann. Vorlieferanten hat der Auftragnehmer im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in gleichem Umfang zu verpflichten.

13.3. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer regelmäßig zu auditieren.

14. Verhaltenskodex/Sorgfalt in der Lieferkette

14.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en), sowie die einschlägigen Embargo- und/oder Sanktionsbestimmungen, einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen und die Umweltschutzgesetze beachten.

14.2. Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen organisatorischen Anweisungen und Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Objektschutz, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit, Verpackung und Transport, um die Sicherheit in der Lieferkette gemäß den Anforderungen entsprechender international anerkannter Initiativen auf Grundlage des WCO SAFE Framework of Standards (z.B. AEO, C-TPAT) zu gewährleisten. Er schützt seine Lieferungen und Leistungen an den Auftraggeber oder an vom Auftraggeber bezeichnete Dritte vor unbefugten Zugriffen und Manipulationen. Er setzt für solche Lieferungen und Leistungen ausschließlich zuverlässiges Personal ein und verpflichtet etwaige Unter-Auftragnehmer, ebenfalls entsprechende Maßnahmen zu treffen. Für die Zusammenarbeit vereinbaren die Parteien die Geltung der Regelungen des Verhaltenskodex auffindbar unter https://www.mabanaft.com/fileadmin/user_upload/downloads/Mabanaft_Code-of-Conduct_de.pdf. Diese Vereinbarung gilt als Grundlage für alle zukünftigen Lieferungen. Die Parteien verpflichten sich, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen und – sofern vereinbart - sich darum zu bemühen ihre Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten. Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann für den Auftraggeber Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden.

14.3. Der Auftraggeber erwartet vom Auftragnehmer, dass hinsichtlich der Liefergegenstände alle gesetzlichen Bestimmungen und international anerkannten Standards zur Lieferkette von diesem eingehalten und entlang seiner Lieferkette angemessen adressiert werden. Hierbei verpflichtet sich der Auftragnehmer insbesondere zum Schutz der Umwelt und zur Achtung der Menschenrechte.

Insoweit ist die Durchführung risikobasierter Kontrollen gesetzliche Pflicht. Der Auftragnehmer, als unmittelbarer Zulieferer, gewährt dem Auftraggeber deshalb ein Auditrecht zur Überprüfung der vorstehenden Verpflichtungen im Geschäftsbetrieb des Auftragnehmers.

14.4. Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so ist der Auftraggeber unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

15. Sicherheitsvorschriften für Auftragnehmer

15.1. Alle Auftragnehmer und Subunternehmer, die in den Industrie-Anlagen des Auftraggebers tätig sind, haben sich während der Dauer ihres Aufenthalts strikt an die

„Sicherheitsvorschriften für Kontraktoren" zu halten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Sicherheitsvorschriften aktiv anzufordern.

15.2. Der Auftragnehmer hat diese Vorgaben an die Subunternehmer weiterzuleiten und sicherzustellen, dass die Subunternehmer diese Bestimmungen auch einhalten.

15.3. Jeder Auftragnehmer und Subunternehmer hat selbst alle Sicherheitsvorschriften für Kontraktoren erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit auch die geltenden gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden, denn durch die Befolgung der von Oiltanking vorgegebenen „Sicherheitsvorschriften für Kontraktoren" wird nicht gleichzeitig und automatisch auch die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften garantiert. Auch zusätzlich in den Arbeitsgenehmigungen vereinbarte Bedingungen und Anforderungen müssen eingehalten werden.

16. Compliance- und Sanktionsbestimmungen

16.1. Beide Parteien verpflichten sich, die am Ort ihrer jeweiligen Niederlassung und am Erfüllungsort des von diesen AEB geregelten Vertrages geltenden nationalen oder internationalen Sanktions-, Exportkontroll- und Anti-Korruptionsregelungen unter Beachtung anwendbarer Anti-Boykottregeln einzuhalten. Soweit danach die Durchführung eines Vertrages endgültig verboten ist, kann jede Partei vom Vertrag zurücktreten. Soweit der betreffende Vertrag nach den anwendbaren Regelungen durch Einholung einer Genehmigung oder eines Dispenses durchführbar werden kann, teilt die durch die Verbote belastete Partei dies der anderen unverzüglich mit und stellt unverzüglich einen entsprechenden Antrag auf Genehmigung. Wird diesem Antrag nicht oder nicht innerhalb einer Frist von 4 (vier) Wochen entsprochen, kann jede Partei vom Vertrag zurücktreten.

16.2. Soweit über Ziffer 15.1 hinaus Gesetze, Vorschriften, Verordnungen, Erlasse, Anordnungen, Forderungen, Ersuchen oder Anforderungen der Vereinten Nationen, der EU, eines EU-Mitgliedsstaates, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer Staaten und internationaler Organisation sich für anwendbar erklären und die Durchführung des Vertrages verbieten, so dass eine Partei oder mit ihr verbundene Unternehmen dadurch der Gefahr einer Strafe oder Handelsbeschränkungen ausgesetzt würden, vereinbaren die Parteien unter Beachtung anwendbarer Anti-Boykottregeln, die daraus resultierende Belastung wie folgt zu behandeln:

- Die dadurch belastete Partei (die „Betroffene Partei") hat die betreffende Regelung und die daraus drohende Sanktion der anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen;
- die Betroffene Partei ist berechtigt, die Erfüllung der sanktionsbedrohten Leistung (Zahlung oder sonstige Leistung) auszusetzen, bis die drohende Sanktion ausgeräumt ist;
- wenn das Hindernis, die Verpflichtung zu erfüllen, bis zum Ende des vereinbarten Erfüllungszeitraums fortdauert oder dies vernünftigerweise zu erwarten ist, können beide Parteien vom Vertrag zurückzutreten. Eine Zahlungsverpflichtung für bereits gelieferte Waren bleibt hiervon ausgenommen und entsprechend dem zweiten Unterabsatz weiterhin ausgesetzt. Das Entstehen von Zinsen auf einen ausstehenden Zahlungsbetrag bleibt hiervon unberührt.
- Die andere Partei kann ihre Leistung während der Aussetzung der Leistung der Betroffenen Partei ebenfalls zurückhalten.

17. Schlussbestimmungen

17.1. Ausschließlicher Gerichtstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergeben, ist Hamburg/Deutschland.

17.2. Sofern im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, wird das Schriftformerfordernis auch durch Übersendung per E-Mail oder Telefax oder andere vereinbarte elektronische Vertragsschlussverfahren, wie z. B. das DocuSign-e-Signature-Verfahren) erfüllt. Dies gilt auch für die Kündigung des oder den Rücktritt vom Vertrag, Änderung oder Ergänzung zu diesem Vertrag, oder eines Einzelvertrages sowie für das Zustandekommen, der Änderung oder Ergänzung eines Einzelvertrages. § 127 Abs. 2 und 3 BGB finden jedoch im Übrigen keine Anwendung.

17.3. Dem Auftragnehmer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie aus Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber herrühren.

17.4. Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht gegen solche Forderungen geltend machen, die ausdrücklich schriftlich durch den Auftraggeber anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

17.5. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

17.6. Sollte eine Bestimmung dieser AEB und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die anderen Bestimmungen wirksam. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung oder Lücke unverzüglich durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Gelingt dies nicht, gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.